

221021.0853-K

## Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Regensburg

Vom 5. Juni 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung*.

(2) Zur *Deutschen Sprachprüfung* ist vorbehaltlich § 6 Abs. 1 zugelassen, wer eine Studienplatzzusage der Universität Regensburg hat. Andere Studienbewerber können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie Sprachkurse an der Universität Regensburg besucht haben. Zur *Deutschen Sprachprüfung* wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die *Deutsche Sprachprüfung* endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine nach Maßgabe der *Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von der Universität Regensburg anerkannt.

(4) Von der *Deutschen Sprachprüfung* sind freigestellt:

- a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973) oder von Nachweisen, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden (Beschluß der KMK vom 2. Juni 1995);

- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);
- d) Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber, die die *Deutsche Sprachprüfung* unter nachweislicher organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Solche Studienbewerber können auf Antrag an der Prüfung teilnehmen; das Prüfungsergebnis bleibt dann ohne Wirkung auf die erfolgte Freistellung.

(5) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn der Studienbewerber offensichtlich über gute Sprachkenntnisse verfügt, kann darüber hinaus Befreiung erteilt werden. Der Antrag auf Freistellung von der *Deutschen Sprachprüfung* ist spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Die Freistellung von der *Deutschen Sprachprüfung* kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerber und die Befreiung unter Auflage erfolgt zu Beginn des Semesters durch die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache.

### § 2

#### Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muß in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

## § 3

## Gliederung der Prüfung

(1) Die *Deutsche Sprachprüfung* besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständigen Prüfer können durch Beschluß von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihnen für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Kriterien vorliegen, insbesondere wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung auf sehr gute Sprachkenntnisse schließen läßt. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

## § 4

## Bewertung der Prüfungsteile

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Alle schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem zwischen den Prüfern abgestimmten Bewertungsschlüssel. Dieser wird vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben beim Prüfungsvorsitzenden hinterlegt.

(7) Hat ein Kandidat die Gesamtprüfung nach den Mindestanforderungen bestanden, ist jedoch die Ergänzung seiner sprachlichen Fertigkeiten in Teilbereichen erforderlich, kann zur Auflage gemacht werden, an Kursen des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme hat der Kandidat zu Beginn des nächsten Semesters nachzuweisen. Über die Erteilung von Auflagen entscheiden die Prüfer auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsergebnisse.

## § 5

## Prüfungsvorsitz, Prüfer, Beisitzer

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der

*Deutschen Sprachprüfung* ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Dieser wird vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Rektor bestätigt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache können dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – hierzu Vorschläge unterbreiten. Sie müssen dabei Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihres Vorschlags erhalten. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter bestimmt.

(2) Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung sind in der Regel die hauptamtlichen, nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache. Am Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache langjährig tätige Lehrbeauftragte können vom Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache bei Bedarf zu Prüfern bestellt werden.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Dieser ist von den Prüfern zu bestellen.

## § 6

## Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Studentenkanzlei. Falls eine Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 oder 5 beantragt wird, sind die entsprechenden Nachweise bis spätestens zu Ende der Anmeldefrist vorzulegen. Vor der endgültigen Zulassung zur Prüfung findet eine Beratung durch die Prüfer statt.

(2) Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Zusätzlich können Prüfungen für die Teilnehmer am studienvorbereitenden Kurs des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache festgesetzt werden.

(3) Die Prüfungstermine werden von den Prüfern festgesetzt und jeweils am 2. Mai für das darauffolgende Wintersemester und am 2. November für das darauffolgende Sommersemester durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

## § 7

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (null Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt er diese Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (null Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (null Punkte) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsvorsitzende.

## § 8

## Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die *Deutsche Sprachprüfung* nicht bestanden, muß sie insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens, erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Zwischen dem Ende des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Die Prüfung darf nur einmal pro Semester abgelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn für das Semester mehrere Termine anberaumt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur in Ausnahmefällen, und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin, erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Regensburg an der ersten Wiederholungsprüfung teilgenommen und dabei den schriftlichen Teil der ersten Wiederholungsprüfung bestanden hat. Über eine zweite Wiederholung der Prüfung sowie die Gewährung einer Nachfrist entscheidet der Prüfungsvorsitzende auf Antrag des Kandidaten.

(3) Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ ist anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt (Anlage 1).

## § 9

## Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 10

## Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 11

## Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann dem Kandidaten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt werden. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt sein.

## § 12

## Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Erteilung von Noten ist nicht erforderlich.

(2) Über die bestandene *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist (Anlage 2). Das Zeugnis enthält den Vermerk, daß die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber einhält.

Ist die *Deutsche Sprachprüfung* bestanden, aber mit der Auflage zum Besuch ergänzender Sprachkurse verbunden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erteilten Auflagen ersichtlich sind (Anlage 3). Nach Erfüllung der Auflagen wird das Zeugnis ausgehändigt.

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden (Anlage 4).

## § 13

## Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsvorsitzende dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 14

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so daß sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben obliegt den hauptamtlichen Prüfern. Die Aufgaben sind beim Prüfungsvorsitzenden zu hinterlegen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden.

(4) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, daß er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrundegelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisa-

tion zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

- d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat soll zeigen, daß er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

- a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

- b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

- c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, daß er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

- a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

- b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, daß er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

- a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

- b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### § 15

#### Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

- b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere

Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

- c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

## C. Schlußbestimmungen

### § 16

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Regensburg vom 19. November 1985 (KWMBI II 1986 S. 29) vorbehaltlich Absatz 2 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, können auf Antrag des Kandidaten auch nach der bisherigen, in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 29. Mai 1996 Nr. X/4 - 5e69n - 6/44 001.

Regensburg, den 5. Juni 1996

Der Rektor

I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 5. Juni 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juni 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 1996.

KWMBI II 1996 S. 821

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Heimatland: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

**Erklärung zur  
„Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerber (DSH)“**

(Nichtzutreffendes bitte streichen):

— Ich erkläre, daß ich bisher an keiner solchen Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen habe.

— Ich habe an einer solchen Prüfung bereits teilgenommen, und zwar

1. zum WS / SS \_\_\_\_\_ an der Universität / am Studienkolleg in \_\_\_\_\_

2. zum WS / SS \_\_\_\_\_ an der Universität / am Studienkolleg in \_\_\_\_\_

— Ich erkläre, daß ich zum WS / SS ..... an keiner solchen Prüfung außer der Prüfung an der Universität Regensburg teilnehmen werde.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Universität Regensburg  
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerber**

**ZEUGNIS**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung

**- bestanden -.**

Prädikate wurden nicht erteilt.

Die Prüfung erfolgt nach der *Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Regensburg vom 5. Juni 1996 (KWMBI II S. 821)*. Diese Ordnung hält die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) ein, die vom 72. Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 30. Mai 1995 in Verbindung mit dem Beschluß des 172. Plenums der HRK vom 21./22. Februar 1995 beschlossen wurde.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Der Prüfungsvorsitzende)

## Universität Regensburg

### Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

#### ZEUGNIS

Frau/Herr \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung

**- mit Auflage bestanden -.**

Prädikate wurden nicht erteilt.

Die Prüfung erfolgt nach der *Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Regensburg* vom 5. Juni 1996 (KWMBI II S. 821). Diese Ordnung hält die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) ein, die vom 72. Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 30. Mai 1995 in Verbindung mit dem Beschluß des 172. Plenums der HRK vom 21./22. Februar 1995 beschlossen wurde.

Sowohl gemäß der zitierten Prüfungsordnung als auch gemäß der zitierten Rahmenprüfungsordnung ist die Prüfung insgesamt bestanden. Die Auflagen beziehen sich lediglich auf während des Prüfungsverlaufs noch festgestellte einzelne Schwächen.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

kann als ordentliche(r) Studierende(r) aufgenommen werden.

Sie/Er ist verpflichtet, bis zum Beginn des nächsten Semesters den erfolgreichen Besuch nachfolgend aufgeführter Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

Auflage 1: \_\_\_\_\_

Auflage 2: \_\_\_\_\_

Regensburg, den

(Der Prüfungsvorsitzende)

#### Erläuterungen zu den Auflagen:

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der *Deutschen Sprachprüfung* sieht in § 4 Abs. 7 folgendes vor:

*Hat ein Kandidat die Gesamtprüfung nach den Mindestanforderungen bestanden, ist jedoch die Ergänzung seiner sprachlichen Fertigkeiten in Teilbereichen erforderlich, kann zur Auflage gemacht werden, an Kursen des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme hat der Kandidat zu Beginn des nächsten Semesters nachzuweisen. Über die Erteilung von Auflagen entscheiden die Prüfer auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsergebnisse.*

#### Diese Bestimmung bedeutet:

1. Ausländische Studierende, die aufgrund der Prüfungsergebnisse eine Auflage erteilt bekommen haben, sind verpflichtet, regelmäßig an den entsprechenden Kursen teilzunehmen.
2. Sie müssen am Ende des Semesters die Abschlußklausuren in diesen Kursen mit Erfolg bestehen.
3. Bei der Rückmeldung für das nächste Semester muß die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Auflagenkursen bei der Studentenzentrale vorgelegt werden.

## Universität Regensburg

#### Bescheinigung

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wird hiermit bescheinigt, daß sie/er zum WS/SS 19\_\_

im ersten/zweiten Prüfungsversuch

an der Universität Regensburg an der *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)* teilgenommen hat.

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Regensburg, den

(Der Prüfungsvorsitzende)